

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Simmozheim Schillerareal



Mai 2018

im Auftrag von:

Gemeinde Simmozheim
Hauptstr. 8
75397 Simmozheim

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neugestaltung ihres Ortskerns im Bereich der Schillerstraße (sogenanntes Schillerareal) plant die Gemeinde Simmozheim (Landkreis Calw) den Abriss mehrerer Gebäude - Wohnhäuser mit Anbauten und Nebengebäuden, die ehemals überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurden, Scheunen, Schuppen u.a. - sowie die Rodung einzelner größerer Bäume und Obstbäume, kleinerer Gehölze und die Auflassung von Gärten. Damit sind möglicherweise Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. einer Potenzialanalyse (Relevanzuntersuchung) zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte bei einer vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Gehölz- und Gebäudestrukturen konnte nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten vorkommen können, so dass eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich war. Vor allem waren die Gebäude auf mögliche Niststätten von geschützten Vogelarten und Quartiere von streng geschützten Fledermäusen hin zu untersuchen.

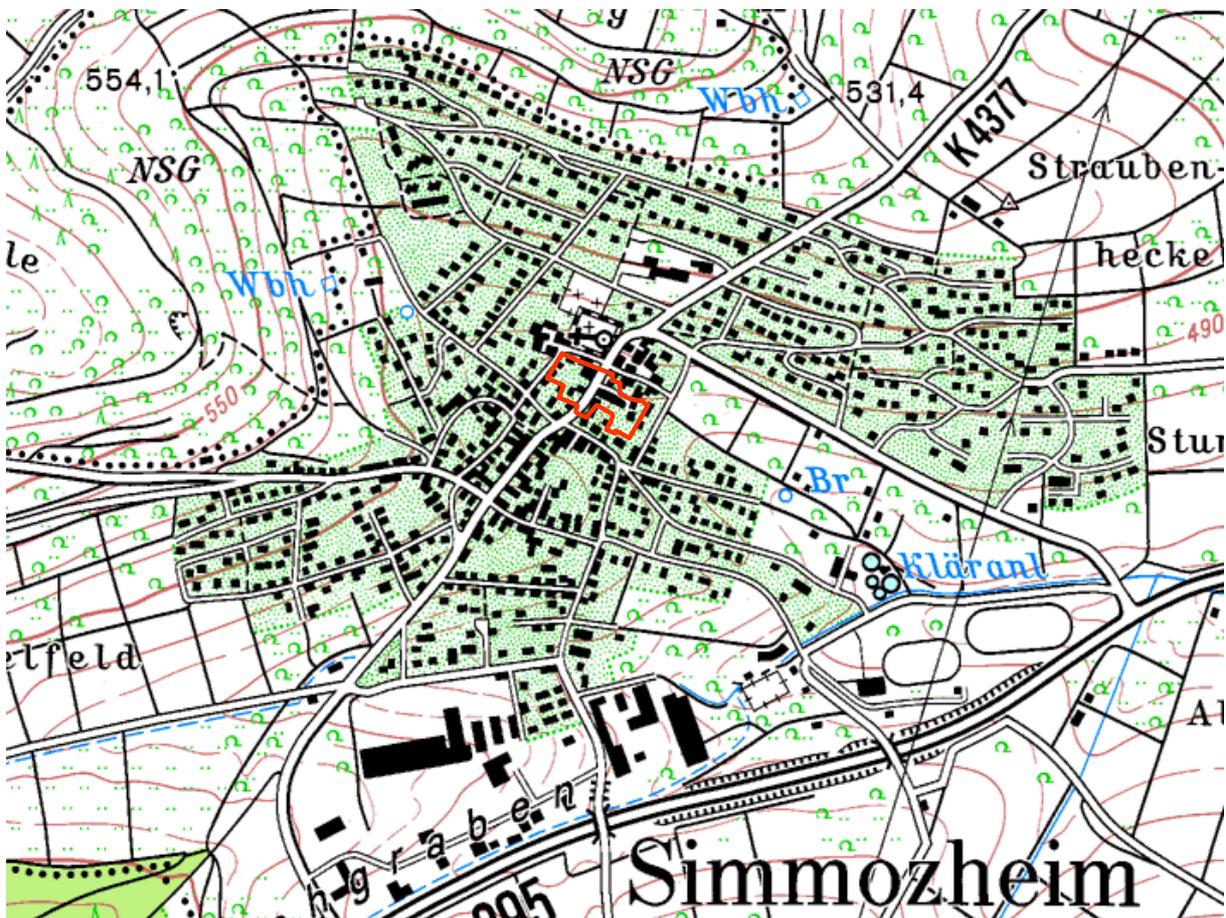
Auf der Grundlage dieser Relevanzuntersuchung war festzustellen, ob durch Eingriffe und die Umsetzung von Planungen gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte und wie diese ggf. zu vermeiden sind bzw. welche vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden. Das Gutachten diente als Vorlage für die Untere Naturschutzbehörde.

Zu diesem Zweck wurden am 9. 5. 2018 ein Ortstermin durchgeführt, um die betroffenen Gebäude und Scheunen und die umliegenden Grundstücke mit den Bäumen und Gehölzen auf Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten bzw. auf das Vorhandensein artenschutzrelevanter Strukturen und potenzieller faunistischer Lebensräume (Habitatstrukturen, Nist- und Ruhestätten, Quartiere) hin zu untersuchen.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Sanierungsgebiet, für das eine Neugestaltung vorgesehen ist, befindet sich im Zentrum der Gemeinde Simmozheim (Landkreis Calw), südwestlich von der Dreifaltigkeitskirche und dem angrenzenden Friedhof.

Bei den Bauten, die hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen waren, handelt es sich um 13 zusammenhängende oder einzelne Gebäude bzw. Nebengebäude, die ehemals überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurden - Wohnhäuser und Scheunen sowie einem Schuppen, einem Stall und einer Werkstatt.



Sämtliche Gebäude, deren Abbruch im Rahmen der Neugestaltung erwogen wird, befinden sich nördlich bzw. westlich der Schillerstraße, im Bereich der Flurstücke 78-83 und 2031: Schillerstraße Nr. 4 (Wohnhaus und Scheune), Nr. 6 (Wohnhaus mit Werkstatt), Nr. 8 (Wohnhaus), Nr. 8/1 (Scheune), Nr. 10 (Wohnhaus und Scheune), Nr. 12 (Wohnhaus), Nr. 14/2 (Scheune) und Nr. 14/3 (Schuppen).

Der zu untersuchende Gebäudebestand mit den Grundstücken sind Teil des Rahmenplans Schillerareal, einem rund 0,7 ha großen Gebiet, welches zudem das Wohnhaus Schillerstraße Nr. 14 im mittleren Bereich sowie das westlich angrenzende Rathaus und die Bücherei umfasst. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13 a BauGB.

Die Grundstücke weisen aufgelassene und verwilderte Gärten auf sowie, insbesondere zum nördlich angrenzenden Friedhof und nach Westen hin, einzelne größere Bäume und Obstbäume - Hasel, Esche, Birne, Walnuss und Fichte - und Gehölze - Holunder, Hartriegel, Bergahorn, Flieder, Rose, Efeu, Brombeere u.a. sowie Thuja und weitere Ziersträucher.

In der südlichen Umgebung des Planungsgebiets existieren Wohngebiete mit verdichteter Einzel- und Reihenhausbebauung im dörflichen Umfeld bei vergleichsweise geringem Grünanteil in den Gärten und Wohnanlagen.

Naturdenkmäler, besonders geschützte und nach § 33 Naturschutzgesetz kartierte Biotope und andere Schutzgebiete sind in diesem Innenbereich und in der Umgebung nicht vorhanden.

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Geländebesichtigung zur Untersuchung des Planungsgebiets, Erfassung möglicher Habitatstrukturen bzw. Niststätten und Quartiere sowie des (potenziellen) Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen bzw. Tierarten im Bereich der betroffenen Grundstücke und Gebäude auf dem Schillerareal in Simmozheim erfolgte am 9. 5. 2018.

Das Innere und Äußere der Wohnhäuser, Scheunen, Schuppen, Geräteunterstände und anderen Nebengebäude und soweit möglich der offenen Dachräume sowie die Bäume und Gehölze im Bereich der Grundstücke und Gärten wurden intensiv auf Anzeichen einer möglichen Besiedlung durch geschützte Tierarten untergesucht.

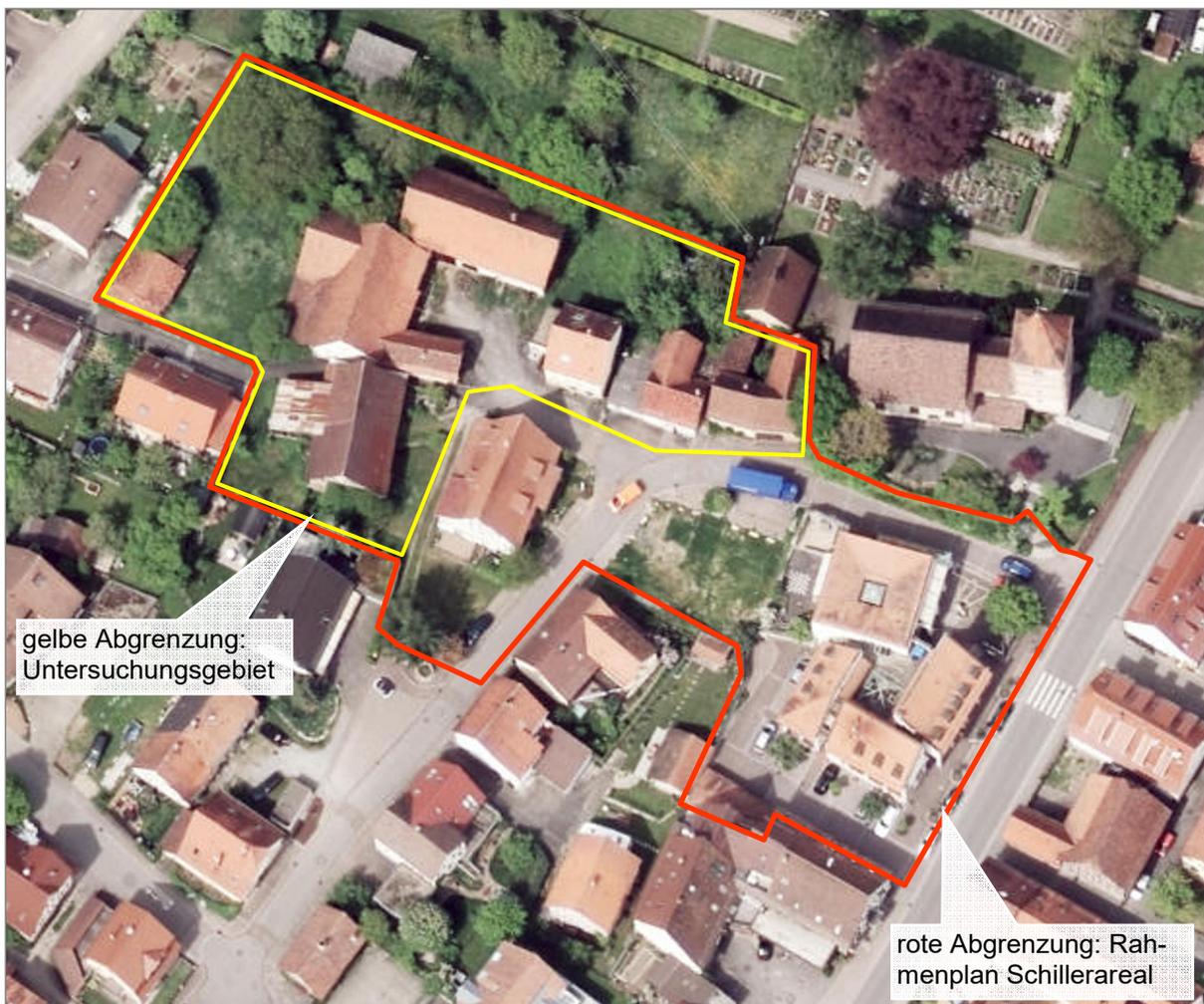
Im Inneren der Gebäude wurde ggfs. mit Hilfe einer sekundären Lichtquelle insbesondere nach Niststätten geschützter gebäudebrütender Vogelarten sowie nach Quartieren bzw. Spuren für ein Vorkommen streng geschützter Fledermäuse oder anderer Arten etwa durch den Nachweis von Gewölle, Kot oder Urinstreifen gesucht.

Wegen der langen Zeit des Leerstands sind die Gebäude im Planungsgebiet in einem heruntergekommenen Zustand, durch Öffnungen und Schadstellen an den Fassaden und Dächern oder fehlende Fenster können Vögel und Fledermäuse einfliegen oder andere Tierarten eindringen.

Ein Vorkommen typischer Vogelarten landwirtschaftlich genutzter Gebäude wie Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke kann nach der Begutachtung dieser Gebäude al-

lerdings ausgeschlossen werden. Vereinzelt wurden Kotspuren des Haussperlings festgestellt, von dem anzunehmen ist, dass er die Gebäude als Brutplatz nutzt.

An den Außenfassaden der Gebäude und im Bereich der Dächer wurden ansonsten keine Spuren von nistenden oder ein- und ausfliegenden sonstigen Vogelarten oder von Fledermäusen festgestellt (Nester, Kotspuren oder Urinstreifen), und es gab - bis auf Spuren von Mardern und Hautflüglern (Wespen-Nester) - keine Hinweise auf eine Besiedlung durch andere geschützte Tierarten.



Eine Nutzung etwa als Winterquartier für Fledermäuse ist wegen der z.T. seit längerem bestehenden Undichtigkeiten und da die Dächer nicht wind-, regen- und frostgeschützt sind auszuschließen.

Allerdings war eine vollständige Erfassung der Gebäude und vor allem der Dachräume

kaum durchzuführen.

Möglich sind vereinzelte Vorkommen verbreiteter gebäudebrütender Vogelarten, neben Haussperling auch Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise, die während des Untersuchungstermins in der Umgebung der Gebäude auch festgestellt wurden, während für den Mauersegler, der ebenfalls beobachtet werden konnte, keine geeigneten Brutplätze bestehen.

Auch Einzelquartiere von Fledermäusen könnten in Unterschlupfmöglichkeiten an den Fassaden, in alters- und zerfallsbedingten Schlitzen und Schadstellen, im Übergangsbereich zwischen Fassade bzw. Mauerwerk und Dach oder in Hohlräumen unter den Dachziegeln vorhanden sein.

Die in den Gärten vorhandenen Gehölze und Vegetationsstrukturen haben eine Bedeutung für frei- bzw. gebüschbrütende und vereinzelt auch höhlenbrütende Vogelarten. Potenzielle mehrjährig nutzbare Niststätten an den Bäumen in Form von Baumhöhlen konnten wegen des Belaubungszustands allerdings nur unzureichend festgestellt werden.

Während der Untersuchungstermine wurden weitere allgemein verbreitete Arten beobachtet: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Star, Türkentaube und Wacholderdrossel, darunter keine gefährdeten Arten oder Arten der Vorwarnliste.

Ein Vorkommen streng geschützter oder in Anhang 1 der europaweit gültigen Vogelschutzrichtlinie aufgeführter Vogelarten ist ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Auch ein Vorkommen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Zauneidechse ist wegen fehlender bzw. überwiegend beschatteter Habitatstrukturen und der isolierten Situation des Plangebiets im Ortskern von Simmozheim und der für diese Art unüberwindlichen Lage zwischen Straßen und dichter Bebauung auszuschließen.

Ebenso wenig ist von einem Vorkommen besonders oder streng geschützter altholzwohnender Käferarten (Totholzkäfer) auszugehen, da kaum Altbaumbestand mit Morsch- und Totholz vorhanden ist.

Wildbienen könnten vereinzelt an den stark besonnten südexponierten Gebäudefassaden vorkommen und in Fugen von Sandstein- oder Fachwerkmauern ihre Brutnester anlegen, streng geschützte Arten sind jedoch nicht betroffen.

Andere Insektengruppen und -arten, etwa wärmeliebende und wertanzeigende besonders geschützte Schmetterlingsarten sind wegen der innerstädtischen Lage und aufgrund des Mangels an blütenreichen Wiesen und geeigneten Futterpflanzen oder Habitatstrukturen auszuschließen bzw. werden diese nur durch anspruchslose Arten vertreten sein.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante geschützte Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichende Lebensraumbedingungen vor-

handen sind, etwa Haselmaus, Amphibien- oder andere Reptilienarten, kann ein Vorkommen generell ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse, Vermeidung von Verbotstatbeständen, Maßnahmen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind. Diese sind ggfs. zu vermeiden, zu minimieren oder durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Tierarten können sich vor allem durch den Abriss der Gebäude und die Rodung des Baum- und Gehölzbestands ergeben. Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen sind der Abriss der Wohnhäuser und Scheunen sowie die Rodung von Bäumen und Gehölze außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vogel- und möglichen anderen vorkommenden Tierarten in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere (Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1, Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot) kann so vermieden werden. Winterquartiere von Fledermäusen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen bzw. wurden nicht festgestellt, auch ein Vorkommen anderer geschützter Tierarten im Winterhalbjahr ist sehr unwahrscheinlich.

Bei den vermutlich vereinzelt an den Gebäuden und in den Gehölzen vorkommenden Vogelarten handelt es sich um verbreite und z.T. häufige Arten, die in ausreichendem Umfang potentielle Nist- und Ruhestätten am Gebäudebestand und in Gehölzbeständen in der Umgebung finden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion durch den Verlust einzelner Niststätten an den abzureißenden Gebäuden beeinträchtigt oder der lokal günstige Erhaltungszustand dieser Arten berührt wird (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 2 BNatSchG).

Da der Haussperling als Vorwarnliste Baden-Württembergs vorkommt bzw. potenziell betroffen sein kann, sind für diese Art im Abbruchsjahr bis Ende Februar ersatzweise mindestens vier Nistkästen an benachbarten Gebäuden anzubringen.

Potenzielle mehrjährig nutzbare Niststätten an den Bäumen in Form von Baumhöhlen konnten wegen des Belaubungszustands nur unzureichend festgestellt werden, sind auch kaum anzunehmen. Es ist nicht erforderlich für den möglichen geringfügigen Verlust von Niststätten oder Quartieren in Baumhöhlen durch die Rodung von Bäumen (nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ersatzweise Nistkästen aufzuhän-

gen, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Da ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und streng geschützt sowie auf der Roten Liste verzeichnet, in den Dachräumen der untersuchten Gebäude nicht ausreichend beurteilt werden konnte, sollte eine Untersuchung dieser Artengruppe erfolgen, entweder ab sofort und bis in den Spätsommer oder besser ab Mai nächsten Jahres mit mindestens vier Detektorbegehungen.

Ansonsten besteht keine Notwendigkeit für weitere faunistische Untersuchungen oder für Maßnahmen, da ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und vor allem auch gefährdeter oder streng geschützter Vogelarten weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Folgende Seite:

Ansichten der untersuchten Gebäude im Bereich des Schillerareals in Simmozheim



Schillerstraße Nr. 4 (Wohnhaus und Scheune, o.l.), Nr. 6 (Wohnhaus und Werkstatt, o.r.), Nr. 8 (Wohnhaus, u.l.) und Nr. 10 (Wohnhaus und Scheune, u.r.)





Schillerstraße Nr. 8/1 (Scheune), Nr. 12 (Wohnhaus) und Nr. 14/2 (Scheune, o.l.), Nr. 14/3 (Schuppen, o.r.), und Scheune auf Fl.st. 2013 (u.l.) sowie Blick über den Hof Schillerstraße 8-12

